

## **G E S E T Z**

von ..... 2025

### **zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit<sup>1)</sup>**

**Artikel 1.** Das Gesetz vom 11. September 2015 über die öffentliche Gesundheit (Gesetzblatt [Dziennik Ustaw] von 2024 Pos. 1670) wird hiermit wie folgt geändert:

- 1) Kapitel 3 b wird aufgehoben.
- 2) Nach Kapitel 3 b wird folgendes Kapitel 3 c eingefügt:

#### „Kapitel 3 c

Vermarktung und Kennzeichnung von Getränken mit zugesetztem Koffein oder Taurin

Artikel 12 o. Für die Zwecke dieses Kapitels wird ein Getränk mit zugesetztem Koffein oder Taurin definiert als ein Getränk, das ein Lebensmittel ist, das in der Polnischen Klassifizierung von Produkten und Dienstleistungen in Klasse 10.89 und Titel 11 aufgeführt ist und das Koffein in einem Anteil von mehr als 150 mg/l oder Taurin enthält, mit Ausnahme der Substanzen, die in diesen Getränken natürlich enthalten sind.

Artikel 12 p. 1. Das Inverkehrbringen von Getränken mit zugesetztem Koffein oder Taurin ist verboten:

- 1) an Personen unter 18 Jahren;
- 2) in den Räumlichkeiten von Bildungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 des Bildungsgesetzes vom 14. Dezember 2016 (Gesetzblatt 2024, Pos. 737, 854, 1562, 1635 und 1933);
- 3) in Verkaufsautomaten.

2. Im Falle von Zweifeln über das Alter des Käufers kann der Verkäufer verlangen, ein Dokument über das Alter des Käufers zu sehen.

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz wurde der Europäischen Kommission am [...] unter der Nummer [...], gemäß Absatz 4 der Kabinettsverordnung vom 23. Dezember 2002 über das Funktionieren des nationalen Systems für die Notifizierung von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt, Pos. 2039, und Gesetzblatt 2004, Pos 597) mitgeteilt, mit dem die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Festlegung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Harmonisierung) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt werden.

Artikel 12 r. Der Hersteller oder Importeur eines Getränks mit zugesetztem Koffein oder Taurin kennzeichnet die Einzelverpackung des Erzeugnisses deutlich, lesbar und dauerhaft mit dem Hinweis „Energetisches Getränk“ oder „Energiegetränk“.

- 3) Kapitel 4 a wird aufgehoben.
- 4) Nach Kapitel 4a wird folgendes Kapitel 4b eingefügt:

#### „Kapitel 4 b

#### Strafrechtliche Bestimmungen

„Artikel 18 d. 1. Wer Getränke mit zugesetztem Koffein oder Taurin entgegen der Bestimmungen von Artikel 12 Buchstabe p Absatz 1 verkauft, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 2.000 PLN belegt.

2. Die gleiche Strafe wird gegen den Verwalter eines Gewerbe- oder Gaststättenbetriebs verhängt, welcher der Überwachungspflicht nicht nachkommt und somit die in Absatz 1 genannte Straftat in diesem Betrieb begeht.

3. Im Falle der Begehung der Straftat nach Absatz 1 oder 2 kann das Gericht die Einziehung von Getränken mit zugesetztem Koffein oder Taurin anordnen, auch wenn sie nicht Eigentum des Täters sind.

Artikel 18 e. 1. Jede Person, die vorverpackte Getränke mit zugesetztem Koffein oder Taurin, die den in Artikel 12 Buchstabe r genannten Anforderungen nicht entsprechen, herstellt oder einführt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 PLN oder einer Haftanordnung oder beidem belegt.

2. Wurde die in Absatz 1 genannte Handlung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmers begangen, so gilt die Person, die für die Herstellung oder Einfuhr von Getränken mit zugesetztem Koffein oder Taurin verantwortlich ist, als Täter der Straftat.

Artikel 18 f. 1. Die Entscheidung in dem Verfahren über die in Artikel 18 Buchstabe d genannten Handlungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. August 2001 — Verfahrensordnung in Strafsachen (Gesetzblatt 2024, Pos. 977 und 1544).

2. Die Entscheidung in dem Verfahren über die in Artikel 18 Buchstabe d genannten Handlungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1997 — Strafprozessordnung (Gesetzblatt 2025, Pos. 46).“

**Artikel 2** Das Gesetz tritt 1. Januar 2026 in Kraft.